

Der Studierende / die Studierende nimmt zur Kenntnis und akzeptiert folgende COVID-19 Regelungen für die Durchführung von Prüfungen im WS20/21.

Solange es die gesetzlichen Richtlinien erlauben, finden die Ergänzungsprüfungen im WS20/21 regulär als Präsenzprüfungen statt. Sollte es notwendig sein, Prüfungen (teilweise) virtuell abzuhalten, werden die Studierende rechtzeitig darüber informiert und die Möglichkeit gegeben sich von der Prüfung abzumelden. Die genaue Form eventueller virtuellen (Teil-) Prüfungen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Zur Information sind auch die entsprechenden Regelungen des SS20 hier noch angegeben. Diese können sich aber auch ändern, sofern es zu (teilweise) virtuellen Prüfungen kommen sollte. Bitte beachten Sie die Information auf der Webpage.

COVID-19 Regelungen für die Durchführung von Prüfungen im SS20.

Im Sommersemester 2020 finden auch virtuelle Prüfungen statt. Bei Anmeldung zu einer virtuellen Prüfung bestätigt der / die Studierende die Zustimmung zur Abhaltung der Prüfung in digitaler Form (außer Mathematik, Englisch und Fachkursen nach neuer Prüfungsordnung) und zu den genannten Prüfungsmodalitäten. Sollte kein Antritt zu einer digitalen Prüfung erwünscht sein, so muss der Studierende / die Studierende auf den nächsten Präsenztermin warten. Mögliche damit verbundene Nachteile (z.B. Fristen an der Universität,...) liegen in der Verantwortung des Studierenden / der Studierenden.

Allgemeine Bedingungen für digitale Prüfungen

Der Kandidat / die Kandidatin verpflichtet sich, keine unerlaubten Hilfsmittel bzw. die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen. Er / sie verpflichtet sich zur Eigenleistung. Im Verdachtsfall kann die Prüfung durch Plagiatssoftware überprüft werden. Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen einer Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist nach den entsprechenden Studienrechtlichen Bestimmungen der Universität vorzugehen. Für den Fall, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bereits während der Prüfung entdeckt wird, ist die Prüfung abzubrechen.

Es dürfen sich bei digitalen Prüfungen keine zusätzlichen Personen im Aufenthaltsraum der oder des Studierenden befinden. Sofern die digitale Prüfung das Verwenden von Webex inkludiert, kann die Prüferin oder der Prüfer verlangen, dass die oder der Studierende vor Beginn und während der Prüfung mittels Kameraschwenk zeigt, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind.

Akzeptanz der Datenschutzbedingungen: Der Student / Die Studentin willigt bei der Anmeldung zur Prüfung ein, dass seine / ihre bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der Prüfung verarbeitet werden.

Es besteht keine Möglichkeit, die Prüfung über andere als die vorab definierten und kommunizierten Medien / Dateiformate durchzuführen.

Zur technischen Unterstützung darf ein Mitarbeiter /eine Mitarbeiterin des VGUH, der / die nicht Prüferin oder Prüfer ist, an der digitalen Prüfung teilnehmen.

Regelungen zur technischen Umsetzung von digitalen Prüfungen

Technische Mindestanforderungen: Der / Die Studierende muss über einen Laptop oder einen PC verfügen, der die technischen Mindestanforderungen für die vollständige Benutzung der Lernplattform LMS und des Videokonferenztools Webex (<https://help.webex.com/de-de/WBX53328/What-are-the-Minimum-Requirements-for-Streaming-Video>) erfüllt. Der / Die Studierende muss sich von seiner / ihrer Seite darum kümmern, dass eine funktionierende und betreffs des Datenvolumens ausreichende Verbindung rechtzeitig und für die Dauer der Prüfung gewährleistet wird.

Studierende, die einer Prüfung aufgrund technischer Probleme fernbleiben, gelten als entschuldigt, sofern Sie das Problem unverzüglich, d.h. vor Ende der Prüfung, an den bereitgestellten telefonischen Kontakt, bzw. die dafür bekanntgegebene Email Adresse gemeldet haben. Diese Kontakte werden mindestens einen Tag vor der Prüfung bereitgestellt.

Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Prüfung kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abzubrechen. Eine Meldung des technischen Problems ist seitens der Studierenden jedenfalls über einen der festgelegten und zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle unverzüglich mitzuteilen. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von der oder dem Studierenden verschuldet. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Virtuelle schriftliche Prüfungen (EPD)

Die Identitätsfeststellung für diese Prüfungen werden über den VGUH-Zugang zur LMS der TU Graz mittels des persönlichen Zugangs der / des Studierenden zum VGUH Studierenden-Account durchgeführt.

Bei abgeschlossener Prüfungs-Anmeldung erhält der / die Studierende im VGUH Studierenden-Account Zugriff auf einen speziell angelegten Prüfungskurs, über den der / die Studierende 24h später auch auf den entsprechenden Prüfungskurs in der LMS Zugriff bekommt. Sollte es der Studierenden / dem Studierenden trotz erfolgter Zuordnung zum Prüfungskurs im VGUH-Studierenden Account nach 24h nicht möglich sein, auf der LMS den entsprechenden Prüfungskurs zu öffnen, ist dies unverzüglich dem Lehrgangsbüro bekannt zu geben. Die Prüfung selbst kann nur in dem angekündigten Zeitraum abgelegt werden.

Wenn Studierende aufgrund fehlender Internetverbindung die Prüfungsangaben nicht abrufen oder die Prüfung nicht zeitgerecht abgeben können, haben sie sofort Kontakt mit der Prüferin oder dem Prüfer oder der von ihr oder ihm damit beauftragten Person aufzunehmen. Die Prüferin oder der Prüfer kann in diesem Fall, sofern die oder der Studierende zu keiner weiteren EPD mehr antreten kann, die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung am nächsten Werktag anbieten. Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und die Prüferin oder der Prüfer umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von der oder dem Studierenden verschuldet ist. Falls die bis zum Prüfungsabbruch übermittelte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Virtuelle mündliche Prüfungen

Alle virtuellen mündlichen Prüfungen werden über das Videokonferenzsystem Webex abgehalten. Vor Beginn der Prüfung hat sich die Prüferin oder der Prüfer von der Identität der oder des Studierenden durch die Überprüfung des Studierendenausweises / eines gültigen amtlichen Lichtbilddokuments zu überzeugen. Bei kurzzeitigem Bildausfall während der Prüfung kann diese Überprüfung von dem Prüfer oder der Prüferin wiederholt werden.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüferin oder der Prüfer weitere Personen als Zuschauerinnen und Zuschauer hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität wird die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf drei beschränkt. Die oder der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die Zuschauenden und / oder die Vertrauensperson müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung unter office@vguh.at bekanntgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben.

Die Prüferin oder der Prüfer hat die Beurteilung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekanntzugeben. Die oder der Studierende und etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer sind während der Beratung der Prüfer wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten.

Ein Aufzeichnen der Videokonferenz ist nicht zulässig.

Präsenzprüfungen

Bei Präsenzprüfungen sind die allgemeinen Hygienevorschriften zu beachten und das Gebäude erst unmittelbar vor der Prüfung zu betreten und danach rasch zu verlassen.

Für Studierende, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne sind, einer COVID-19-Risikogruppe angehören, mit Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, im selben Haushalt leben oder aufgrund von Reisebeschränkungen nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen können, sowie für Studierende mit Behinderung ist jedenfalls die Möglichkeit einer Online-Prüfung, gegebenenfalls als mündliche Prüfung mittels Videotelefonie, anzubieten. Der Antrag auf eine alternative Online-Prüfung muss bis spätestens 10. Juni 2020, 12:00h MEZ, schriftlich im Lehrgangsbüro (office@vguh.at) eingegangen sein und entsprechende Nachweise sind zeitgleich miteinzureichen. Eine zeitgerechte Anmeldung zur schriftlichen Prüfung ist unabhängig davon jedenfalls durchzuführen. Die Genehmigung des Antrags, der Prüfungsmodus (z.B. mündliche Prüfung) und der Prüfungstermin (hier kann nicht auf verschiedene Terminwünsche Rücksicht genommen werden) für die alternative digitale Prüfung wird spätestens bis 12. Juni 2020 den Studierenden bekannt gegeben und unterliegt den entsprechenden Richtlinien für digitale Prüfungen in Gänze.